



EGV\_Anlage

**Friedhofsgebührensatzung**

**und**

**Bestattungskosten**

**der römisch – katholischen Kirchengemeinde**

**St. Vitus**

**in 33378 Rheda – Wiedenbrück,**

**Ortsteil St. Vit**

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. St. Vitus in Rheda – Wiedenbrück, Ortsteil St. Vit, hat mit Beschluss vom 29.03.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 5 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 29.03.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.12.2005 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätte

- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten \_\_\_\_\_ 200,00 €  
(§ 13 der Friedhofssatzung)
- b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr \_\_\_\_\_ 1.100,00 €  
(§ 13 der Friedhofssatzung)
- c) Urnenreihengrabstätte \_\_\_\_\_ 500,00 €  
(§ 15 der Friedhofssatzung)
- d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an einer Stele (§ 16 der Friedhofssatzung) \_\_\_\_\_ 500,00 €

##### 2. Wahlgrabstätte

- a) Wahlgrabstätte je Stelle \_\_\_\_\_ 1.600,00 €  
(§ 14 der Friedhofssatzung)
- b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus max. 2 Grabstellen je Stelle \_\_\_\_\_ 500,00 €  
(§ 15 der Friedhofssatzung)
- c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an einer Stele (§ 16 der Friedhofssatzung) \_\_\_\_\_ 500,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 64 € / 25 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte je Stelle / der Urnenwahlgrabstätte je Stelle / der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales 50,00 €

## III. Gebühren für die Bestattung

Die Kosten für die Bestattung sowie Sonderarbeiten werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben. Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in 33378 Rheda-Wiedenbrück hat die Durchführung der Bestattungen auf dem gemeindeeigenen Friedhof und damit verbundene Arbeiten an ein beauftragtes Unternehmen übertragen. Das Unternehmen stellt die anfallen Kosten direkt in Rechnung.  
z.Zt. beauftragtes Unternehmen:

Blumenhaus Wagner  
Friedhofsgärtnerei  
Rektoratsstr. 36  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Tel.: 05242/4070-80

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die sonst jährlich erhobenen Friedhofsunterhaltungsgebühren entfallen ersatzlos.

## VI. Umsatzsteuer

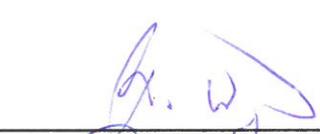
Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

33378 Rheda-Wiedenbrück, 29.03.2023  
Ort, Datum

  
stellvertr. u. geschäftsf. Vorsitzender  
Kirchenvorstand St. Vitus

Vorsitzender



  
Mitglied

  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 24.04.2023

6.10912234.30.10# 24817/193/1-2021  
Erzbischöfliches Generalkariat

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 16. Mai 2023

Bezirksregierung  
Im Auftrag



